

## GPA-Mitteilung 2/2003

Az. 095.00; 913.21

01.07.2003

### Kommunale Rechnungsprüfung und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Ab 01.01.2002 räumt **§ 147 Abs. 6 AO** den staatlichen Finanzbehörden das Recht der **digitalen Datenprüfung** im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen ein. Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Finanzbehörden und der Steuerpflichtigen sind vom BMF in den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (**GDPdU**) vom 16.07.2001 (BStBl. I S. 415) konkretisiert worden.

Das Recht auf digitale Datenprüfung durch die staatlichen Finanzbehörden beschränkt sich auf den Bereich der **steuerlichen Außenprüfung**. Eine Änderung des sachlichen Prüfungsumfangs der Außenprüfung (§ 194 AO) oder der Kategorisierung der Daten als Buch, Beleg, usw. ergeben sich aus der Neuregelung nicht. Den Steuerprüfern wird durch die Neuregelung nur eine neue **Prüfungsmethode** an die Hand gegeben, die jedoch für den Steuerpflichtigen die Anforderungen an die Aufbewahrung und die Sicherstellung der späteren Lesbarkeit und Auswertbarkeit von digital vorgehaltenen Daten erheblich steigert. In den GDPdU, die als verbindliche Ausführungsvorschrift zu § 147 Abs. 6 AO anzusehen sind, hat das BMF insbesondere Einzelheiten zum Datenzugriff, zur Prüfbarkeit digitaler Daten und zur Archivierung digitaler Unterlagen geregelt. Aus den GDPdU geht u.a. auch hervor, in welcher Weise digitale Daten und Unterlagen künftig vom Steuerpflichtigen für Zwecke der Steuerprüfung auf Speichermedien vorgehalten werden müssen.

Auf die **kommunalen Rechnungsprüfung** wirkt sich die steuerliche Neuregelung nicht aus. Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung der Jahresrechnung, der Bücher und Belege sowie der sonstigen Rechnungsunterlagen ist weiterhin und ausschließlich **§ 34 GemKVO**. Dort ist für diese Unterlagen, die der kommunalen Rechnungsprüfung unterliegen, vorrangig die **Papierform** vorgeschrieben (z.B. ist die Jahresrechnung auch bei Speicherbuchführung dauernd in **ausgedruckter Form** aufzubewahren). Darüber hinaus dürfen Bücher und Belege grundsätzlich erst nach Abschluss der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, auf optische oder digitale **Bildträ-**

ger übernommen werden, die dann ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der Originale treten und in dieser (digitalen) Form für die restliche Aufbewahrungszeit vorgehalten werden müssen. Fremdbelege sind grundsätzlich farbecht auf die Bildträger zu übernehmen. Für Unterlagen zum Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung von Zahlungsansprüchen oder Verpflichtungen gilt bei digitaler Aufbewahrung ebenfalls, dass die Verfügbarkeit und die **Möglichkeit zur Wiederherstellung der Lesbarkeit** während der gesamten Aufbewahrungszeit gegeben sein muss (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 2 Nr. 6 GemKVO). Eine **maschinelle Auswertbarkeit** der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen wird vom kommunalen Prüfungsrecht - abweichend von der eingangs erwähnten Neuregelung im Bereich der staatlichen Finanzverwaltung - nicht verlangt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass im kommunalen Bereich weiterhin die Vorhaltung und Auswertung digitaler Daten für Zwecke der Rechnungsprüfung nicht gefordert wird. Die von der GPA bereits vor Jahren im Verzeichnis zu den Aufbewahrungsfristen von Ausdrucken und Unterlagen bei der Anwendung automatisierter Verfahren (GPA-Sonderhefte 2/1996 und 1/1997) gegebenen Empfehlungen bleiben von der eingangs erwähnten steuerlichen Rechtsänderung deshalb grundsätzlich unberührt und sind weiterhin gültig. Soweit einzelne Spezialbereiche der Kommunalverwaltung der steuerlichen Außenprüfung durch die staatliche Finanzverwaltung unterliegen, ist bei der Bücher- und Belegaufbewahrung allerdings **ab 01.01.2002 zusätzlich** die Neuregelung in § 147 Abs. 6 AO i.V. mit den GDPdU des BMF zu beachten.